



# Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK)

Änderung vom 27. Mai 2020

---

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:

I

Die Kontaminantenverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e, 81 Absatz 3 und 95 Absatz 3  
der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>2</sup>  
(LGV),

*Art. 1* Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. die Ermittlung und die Festlegung der Höchstgehalte und der Richtwerte für Kontaminanten in Lebensmitteln;
- b. die Ermittlung und die Festlegung der Höchstgehalte für die radioaktive Kontamination von Lebensmitteln nach einem nuklearen Unfall oder einem anderen radiologischen Notfall nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (Euratom) 2016/52<sup>3</sup>;
- c. Probenahme- und die Analysemethoden zur Ermittlung der Gehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln.

<sup>2</sup> Sie gilt nicht für Kontaminanten, die vollständig oder teilweise Gegenstand spezieller Verordnungen sind.

<sup>1</sup> SR 817.022.15

<sup>2</sup> SR 817.02

<sup>3</sup> Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission, ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2.

*Art. 1a* Bedeutung der Richtwerte

Die in dieser Verordnung festgelegten Richtwerte gelten nicht als Höchstwerte nach Artikel 2 Absatz 2 LGV.

*Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 Bst. d sowie 3 Einleitungssatz und Bst. d*

## Ermittlung der Höchstgehalte

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ermittelt die Höchstgehalte für Kontaminanten so, dass diese durch die Anwendung der guten Verfahrenspraxis auf allen Stufen, wie Gewinnung, Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung, eingehalten werden können.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt neben den üblichen wissenschaftlichen Unterlagen insbesondere:

d. *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Es ermittelt die Höchstgehalte für:

d. 3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD) und Glycidylfettsäureester in Anhang 4;

*Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Bei getrockneten, verdünnten, verarbeiteten oder aus mehr als einer Zutat zusammengesetzten Lebensmitteln sind im Rahmen der Selbstkontrolle die Höchstgehalte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien aus den festgelegten Höchstgehalte zu bestimmen:

*Art. 5a* Massnahmen zur Einhaltung der guten Verfahrenspraxis

<sup>1</sup> Lebensmittelbetriebe, die die in Anhang 11 aufgeführten Lebensmittel herstellen und in Verkehr bringen, müssen geeignete Massnahmen treffen, um:

a. die Richtwerte für Kontaminanten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis nach Anhang 11 einzuhalten;

b. den Acrylamidgehalt so tief wie möglich zu halten.

<sup>2</sup> Sie führen Aufzeichnungen über die getroffenen Massnahmen. Davon ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe und Betriebe, die den lokalen Einzelhandel direkt beliefern. Diese müssen nur Belege für die Anwendung der Massnahmen vorlegen können.

<sup>3</sup> Bei der Überschreitung von Richtwerten gilt die gute Verfahrenspraxis als nicht erfüllt. Im Rahmen der Selbstkontrolle sind die erforderlichen Korrekturmaassnahmen zu treffen.

*Art. 5b* Acrylamid: Überprüfung der Einhaltung der guten Verfahrenspraxis

<sup>1</sup> Lebensmittelbetriebe führen zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis Probenahmen und Analysen zur Feststellung des Acrylamidgehalts von Lebensmitteln nach Anhang 11 durch. Sie führen Aufzeichnungen über die Ergebnisse.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Lebensmittelbetriebe, die die betroffenen Lebensmittel herstellen und als Einzelhandelsbetrieb tätig sind oder lediglich den lokalen Einzelhandel direkt beliefern.

<sup>3</sup> Nicht unter die Ausnahme nach Absatz 2 fallen Betriebe, die:

- a. ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Handelsmarke oder als Teil oder Franchisenehmer grösserer, vernetzter Wirtschaftstätigkeiten ausüben; und
- b. unter den Anweisungen eines Lebensmittelbetriebs, der die Lebensmittel zentral liefert, tätig sind.

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Entsprechen die Anhänge 1–11 den neuen Erkenntnissen oder Entwicklungen nicht mehr und sind sofortige Massnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich, so kann das BLV den kantonalen Vollzugsbehörden bis zur Änderung der Anhänge befristete Weisungen erteilen.

*Art. 8a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Mai 2020

<sup>1</sup> Lebensmittel, die den Anhängen 2–4, 8 und 9 der Änderung vom 27. Mai 2020 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2020 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die nach den Artikeln 5a und 5b zu treffenden Massnahmen müssen bis zum 30. Juni 2021 umgesetzt werden.

II

<sup>1</sup> Die Anhänge 2–4, 5 (betrifft nur den französischen Text) und 8–10 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 11 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

27. Mai 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Alain Berset

*Anhang 2*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. b, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1, 2 und 4 sowie 7 Abs. 1)

## Höchstgehalte für Mykotoxine in Lebensmitteln

*Teil B (Tabelle)*

*Die folgenden zehn Einträge ersetzen gemäss nachstehender Tabelle:*

*Anmerkungen zu den Ersetzungen:*

*Die Einträge «Paprika und Chilipulver, Pfeffer, Muskatnuss, Ingwer, Kurkuma» unter den Stoffen Aflatoxin B1 und Aflatoxin B1, B2, G1 und G2 ersetzen die Einträge «Paprika und Chilipulver, Pfeffer, Muskat, Ingwer, Kurkuma» (zwei Einträge)*

*Die Einträge «Trockenobst» unter den Stoffen Aflatoxin B1, Aflatoxin B1, B2, G1 und G2 ersetzen den jeweils ersten Eintrag «Trockenobst». (zwei Einträge); der Eintrag «Trockenobst» unter dem Stoff Ochratoxin A ersetzt den bisherigen Eintrag «Trockenobst» (ein Eintrag).*

*Die Einträge «Trockenobst und seine Verarbeitungserzeugnisse» unter den Stoffen Aflatoxin B1 und Aflatoxin B1, B2, G1 und G2 ersetzen den jeweils zweiten Eintrag «Trockenobst» (zwei Einträge).*

*Der Eintrag «Milch» unter dem Stoff Aflatoxin M<sub>1</sub> ersetzt den Eintrag «Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Milch zur weiteren Verarbeitung» (1 Eintrag).*

*Der Eintrag «Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung» unter dem Stoff Aflatoxin M<sub>1</sub> ersetzt den Eintrag «Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, auch Säuglingsmilchnahrung und Folgemilch» (ein Eintrag).*

*Der Eintrag «Pfeffer, Muskatnuss, Ingwer, Kurkuma» unter dem Stoff Ochratoxin A ersetzt den Eintrag «Pfeffer, Muskat, Ingwer, Kurkuma» (ein Eintrag)*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt (µg/kg)	Bemerkungen
Aflatoxin B <sub>1</sub>	...		
...			
"	Paprika und Chilipulver, Pfeffer, Muskatnuss, Ingwer, Kurkuma	5	einschliesslich Gewürzmischungen, die eine oder mehrere der oben genannten Gewürzsornten enthalten; getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, von Paprika und Chilipulver aus <i>Capsicum</i> spp., einschliesslich Cayennepfeffer
...			
"	Trockenobst	5	ausgenommen getrocknete Feigen; das vor seinem Verzehr oder seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden soll
"	Trockenobst und seine Verarbeitungserzeugnisse	2	ausgenommen getrocknete Feigen und ihre Verarbeitungserzeugnisse; die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind
Aflatoxine (Summe von B <sub>1</sub> , B <sub>2</sub> , G <sub>1</sub> und G <sub>2</sub> )	...		
...			
"	Paprika und Chilipulver, Pfeffer, Muskatnuss, Ingwer, Kurkuma	10	einschliesslich Gewürzmischungen, die eine oder mehrere der oben genannten Gewürzsornten enthalten; getrocknete Früchte, ganz oder gemahlen, von Paprika und Chilipulver aus <i>Capsicum</i> spp., einschliesslich Cayennepfeffer
...			
"	Trockenobst	10	ausgenommen getrocknete Feigen; das vor seinem Verzehr oder seiner Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden soll
"	Trockenobst und seine Verarbeitungserzeugnisse	4	ausgenommen getrocknete Feigen und ihre Verarbeitungserzeugnisse; die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind
...			
Aflatoxin M <sub>1</sub>	...		
"	Milch	0,05	Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Milch zur weiteren Verarbeitung

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt ( $\mu\text{g}/\text{kg}$ )	Bemerkungen
"	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung	0,025	auch Säuglingsmilchnahrung und Folgemilch
...			
Ochratoxin A	...		
...			
"	Pfeffer, Muskatnuss, Ingwer, Kurkuma	15	einschliesslich getrockneter Gewürze und Gewürzmischungen sowie Gewürzmischungen, die <i>Capsicum</i> spp. enthalten
...			
"	Trockenobst	20	übriges; bezogen auf Trockenmasse
...			

*Anhang 3*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. c, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## Höchstgehalte für Metalle und Metalloide

*Teil B (Tabelle)*

*Die folgenden sieben Einträge entfernen:*

*Blei – Obstwein, alkoholfrei*

*Blei – Wermut und Bitter, alkoholfrei*

*Kobalt – Bier*

*Kobalt – Bier, alkoholfrei*

*Nickel – Margarine*

*Nickel – Minarine*

*Nickel – Speisefett*

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Betrifft nur die französische Fassung*

*Die folgenden vier Einträge ersetzen gemäss nachstehender Tabelle:*

*Anmerkungen zu den Ersetzungen:*

*Der Eintrag «Speisefette und Speiseöle» unter dem Stoff Blei ersetzt den Eintrag «Fette und Öle» (ein Eintrag).*

*Der Eintrag «Wein, Obst- und Fruchtwein» unter dem Stoff Blei ersetzt den Eintrag «Wein» (zwei Einträge).*

*Der Eintrag «Zuchtchampignon, Austernseitling, Shiitake» unter dem Stoff Blei ersetzt den Einträge «Wiesenchampignons, Austernseitling, Shiitake» (ein Eintrag).*

*Der Eintrag «Blattgemüse und frische Kräuter, Blattkohle, Knollensellerie, Pastinake, Schwarzwurzel, Meerrettich, Zuchtchampignons, Austernseitlinge, Shiitake» unter dem Stoff Cadmium ersetzt den Eintrag «Blattgemüse und frische Kräuter, Blattkohle, Knollensellerie, Pastinake, Schwarzwurzel, Meerrettich, Wiesenchampignons, Austernseitlinge, Shiitake» (ein Eintrag).*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt (mg/kg)	Bemerkungen
...			
Blei	...		
...	Speisefette und Speiseöle	0,1	einschliesslich Milchfett
"	Wein, Obst- und Fruchtwein	0,2	aus der Weinlese von 2001 bis 2015
"	"	0,15	aus der Weinlese ab 2016
...			
"	Zuchtchampignons, Austernseitling, Shiitake	0,3	
...			
Cadmium	...		
"	Blattgemüse und frische Kräuter, Blattkohle, Knollensellerie, Pastinake, Schwarzwurzel, Meerrettich, Zuchtchampignons, Austernseitlinge, Shiitake	0,2	



Die folgenden neun Einträge nach alphabetischer Reihenfolge einfügen gemäss nachstehender Tabelle:

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt (mg/kg)	Bemerkungen
...			
Cadmium	...		
...			
"	Kakaopulver (100 % Gesamtkakaotrockenmasse)	0,6	für die Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt oder als Zutat in gesüßtem Kakaopulver (Schokoladepulver), das für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt ist.
...			
"	Schokolade (Milkschokolade) mit < 30 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,1	
"	Schokolade mit $\geq 30$ % und < 50 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,3	
"	Schokolade mit $\geq 50$ % und < 70 % Gesamtkakaotrockenmasse	0,8	
"	Schokolade mit $\geq 70$ % Gesamtkakaotrockenmasse	0,9	
...			
Kupfer	Gelatine	30	
"	Kollagen	30	
...			
Zink	Gelatine	50	
"	Kollagen	50	
...			

*Anhang 4*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. d, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## Höchstgehalte für 3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD) in Lebensmitteln

*Anhangtitel*

## Höchstgehalte für 3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD) und Glycidylfettsäureester in Lebensmitteln

*Teil B (Tabelle)*

*Die folgenden vier Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen gemäss nachstehender Tabelle*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt (µg/kg)	Bemerkungen
Glycidyl- fettsäureester	pflanzliche Öle und Fette	1000	Übrige; ausgedrückt als Glycidol; die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden
"	pflanzliche Öle und Fette, die für die Herstellung von Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind	500	

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt (µg/kg)	Bemerkungen
"	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder	50	in Pulverform; der Höchstgehalt bezieht sich auf das im Handel erhältliche Erzeugnis
"	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder	6	als Flüssigkeit; der Höchstgehalt bezieht sich auf das im Handel erhältliche Erzeugnis

*Anhang 5*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. e, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## **Höchstgehalte für Dioxine und PCB in Lebensmitteln**

*Teil C: Tabelle 2*

*Betrifft nur den französischen Text*

*Anhang 8*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. h, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## Höchstgehalte für pflanzeneigene Toxine

*Teil B (Tabelle)*

*Die folgenden zwei Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen gemäss nachstehender Tabelle:*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt	Bemerkungen
Atropin	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, die Hirse, Sorghum, Buchweizen oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthalten	1 µg/kg	bezogen auf das im Handel erhältliche Erzeugnis
...			
Scopolamin	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, die Hirse, Sorghum, Buchweizen oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthalten	1 µg/kg	bezogen auf das im Handel erhältliche Erzeugnis

*Anhang 9*  
(Art. 2 Abs. 3 Bst. i, 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## Höchstgehalte für weitere Kontaminanten in Lebensmitteln

*Teil B (Tabelle)*

*Der Block «Kontaminanten aus der Herstellung von Gelatine und Kollagen» mit vier Einträgen zwischen den Blöcken «weitere mikrobielle Toxine» und «Kontaminanten aus der Herstellung von alkoholischen Getränken» einfügen gemäss nachstehender Tabelle.*

*Im Block «Kontaminanten aus der Herstellung von alkoholischen Getränken» die Einträge für Methanol ersetzen gemäss nachfolgender Tabelle.*

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt	Bemerkungen

...

### **Kontaminanten aus der Herstellung von Gelatine und Kollagen**

Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	Gelatine	50 mg/kg	
"	Kollagen	50 mg/kg	
Wasserstoffperoxid (H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> )	Gelatine	10 mg/kg	
"	Kollagen	10 mg/kg	

...

### **Kontaminanten aus der Herstellung von alkoholischen Getränken**

...

Methanol	Apfelbrand	1200 g/hl	bezogen auf reinen Alkohol
"	Aprikosenbrand	1200 g/hl	"
"	Birnenbrand	1200 g/hl	ausgenommen Williamsbirnenbrand: bezogen auf reinen Alkohol

1	2	3	4
Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt	Bemerkungen
"	Brand aus Apfel- oder Birnenwein	1000 g/hl	einschliesslich Brand aus Apfel- und Birnenwein: bezogen auf reinen Alkohol
"	Brand aus Obsttrester	1500 g/hl	bezogen auf reinen Alkohol
"	Brandy oder Weinbrand	200 g/hl	"
"	Branntwein	200 g/hl	"
"	Brombeerbrand	1200 g/hl	"
"	Enzian	1500 g/hl	"
"	Himbeerbrand	1200 g/hl	"
"	Holunderbeerenbrand	1350 g/hl	"
"	Johannisbeerenbrand	1350 g/hl	aus roten und/oder schwarzen Johannisbeeren; bezogen auf reinen Alkohol
"	London Gin	5 g/hl	bezogen auf reinen Alkohol
"	Mirabellenbrand	1200 g/hl	"
"	Obst- oder Gemüsebrand	1000 g/hl	übrige; bezogen auf reinen Alkohol
"	Pfirsichbrand	1200 g/hl	bezogen auf reinen Alkohol
"	Pflaumenbrand	1200 g/hl	"
"	Quittenbrand	1350 g/hl	"
"	Spirituosen	1000 g/hl	übrige; bezogen auf reinen Alkohol
"	Tresterbrand oder Trester	1000 g/hl	bezogen auf reinen Alkohol
"	Vogelbeerenbrand	1350 g/hl	"
"	Wacholderbeerenbrand	1350 g/hl	"
"	Williamsbirnenbrand	1350 g/hl	"
"	Wodka	10 g/hl	"
"	Zwetschgenbrand	1200 g/hl	"

*Den neuen Teil C einfügen:*

### **Teil C: Methoden**

- 1 Werden Lebensmittel zur Kontrolle des Gehalts an weiteren mikrobiellen Toxinen untersucht, so sind die Anforderungen gemäss Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2074/2005<sup>4</sup> zu berücksichtigen.
- 2 Werden Lebensmittel zur Kontrolle des Gehalts an Kontaminanten aus der Herstellung von Gelatine und Kollagen untersucht, so gelten die Anforderungen gemäss dem Europäischen Arzneibuch *Pharmacopoea Europaea*, 10. Ausgabe (Ph. Eur. 10), vom November 2018<sup>5</sup>.

- 4 Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004, ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1139, ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 12.
- 5 Die *Pharmacopoea Europaea* wird im Original vom Europarat herausgegeben. Die französische Originalausgabe kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch), zu den in der Gebührenverordnung Publikationen vom 19. Nov. 2014 (GebV-Publ; SR **172.041.11**) vorgesehenen Bedingungen bezogen werden. Bis zur Herausgabe der deutschen Fassung können einzelne Texte in deutscher Sprache als Druckfahne bei der Abteilung Pharmakopöe des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) bezogen werden.



*Anhang 10*  
(Art. 3 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 1)

## **Höchstgehalte für Radionuklide nach einem nuklearen Unfall oder einem anderen radiologischen Notfall**

*Teil A (Erläuterungen)*

*Ziff. 5*

5 Flüssige Lebensmittel sind Getränke, alkoholhaltige Getränke und Essig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln.

*Anhang 11*  
(Art. 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 und 7 Abs. 1)

## Richtwerte für Kontaminanten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis

### Teil A: Tabelle

1	2	3	4	5
Stoff	Lebensmittel	Lebensmittel-Zusatzinformation	Richtwert (µg/kg)	Bemerkungen
Acrylamid	Pommes frites		500	genussfertig
"	Kartoffelchips	aus frischen Kartoffeln oder aus Kartoffelteig	750	
"	Crackers	auf Kartoffelbasis	750	
"	Kartoffelerzeugnisse	aus Kartoffelteig	750	übrige
"	Brot	auf Weizenbasis	50	
"	Brot		100	ausgenommen Brot auf Weizenbasis
"	Frühstückscerealien	auf Mais-, Hafer-, Dinkel-, Gerste- und Reisbasis	150	ausgenommen Porridge; das in der grössten Mengen enthaltene Getreide bestimmt die Kategorie
"	Frühstückscerealien	auf Weizen- und Roggenbasis	300	ausgenommen Porridge; das in der grössten Mengen enthaltene Getreide bestimmt die Kategorie
"	Frühstückscerealien	aus Kleie und Vollkorngetreide, gepuffte Körner	300	ausgenommen Porridge
"	Biscuits, Kekse und Waffeln		350	
"	Crackers		400	ausgenommen Cracker auf Kartoffelbasis
"	Knäckebrot		350	

1	2	3	4	5
Stoff	Lebensmittel	Lebensmittel- Zusatzinformation	Richtwert (µg/kg)	Bemerkungen
"	Lebkuchen		800	
"	Ähnliche Erzeugnisse wie Biscuits, Kekse, Waffeln, Crackers, Knäckebrot und Lebkuchen		300	
"	Röstkaffee		400	
"	Kaffee-Extrakt		850	
"	Kaffee-Ersatzmittel	aus Getreide	500	ausschliesslich aus Getreide
"	Kaffee-Ersatzmittel	aus Zichorie	4000	
"	Kaffee-Ersatzmittel	aus einer Mischung von Getreide und Zichorie		für den Richtwert ist der relative Anteil der Zutaten zu berücksichtigen
"	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder		40	ausgenommen Biscuits, Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder
"	Biscuits, Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder		150	

## **Teil B: Methoden**

Die Lebensmittel sind zur Kontrolle des Gehalts an Acrylamid nach den Anforderungen gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2158<sup>6</sup> zu untersuchen.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmassnahmen und Richtwerte für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln, Fassung gemäss ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24.